

Regionalgruppe SH

Dr. Florian Liedl Landschaftsarchitekt

Dorfplatz 3, 24238 Selent

Fon 04384 / 939 Fax 04384 / 5974 - 17

mail@sh.bbn-online.de

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 17/235 - neu -

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umwelt- und Agrarausschuss
z.Hd. Frau Petra Tschanter
Düsternbrooker Weg 70

19.01.2010

24105 Kiel

**Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zum Schutz der Natur (LNatSchG)
Schreiben vom 10.12.2009**

Sehr geehrte Frau Tschanter,
sehr geehrte Damen und Herren,

der Bundesverband beruflicher Naturschutz (*BBN*) bedankt sich für die Gelegenheit zur
Abgabe einer Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens.

Der BBN verweist zunächst auf seine Stellungnahme zur letzten Gesetzesneufassung des
LNatSchG vom Jan. 2007. Unterschiedliche, damals genannte Punkte sind nach wie vor
aktuell. Auch haben sich seinerzeit vorgetragene Einschätzungen hinsichtlich der
Konsequenzen (Streichungen, fehlende Verordnungen und Erlasse, unklare
Rechtsbestimmungen) für die tägliche Arbeitspraxis leider weitgehend bewahrheitet.
Vielfach musste mit offiziell gestrichenen Instrumenten in der Praxis notgedrungen weiter
gearbeitet werden. Dies alles bewirkte hierzulande nicht gerade eine verstärkte
Rechtssicherheit und Nachvollziehbarkeit, sondern trug für alle Beteiligten letztlich zu einer
erkennbaren Verunsicherung bei.

Es war seinerzeit bereits erkennbar, dass es sich um eine Zwischenlösung handeln würde
und mit der Neufassung des BNatSchG eine baldige, jedoch umfassende Anpassung des
Gesetzes erforderlich würde. Die Kosten für eine wiederholte Gesetzesnovellierung im
Zeitraum von rd. 3 Jahren wurden seinerzeit vom BBN als vermeidbar angeführt.

Vorliegend steht nun eine Anpassung des Landesrechts an das Bundesrecht als Rahmen
zur Diskussion, und die Stellungnahme des BBN konzentriert sich folglich auf die
landesrechtlichen Ergänzungen sowie Art und Umfang der Abweichungen. Besonderes
Augenmerk finden hierbei einzelne Aspekte, bei denen der Entwurf des LNatSchG
entsprechende Aussagen des BNatSchG streicht oder zumindest massiv abschwächt.

Gerne übersenden wir Ihnen unsere Stellungnahme per E-Mail, um eine Einstellung ins Netz
im Zusammenhang mit anderen Stellungnahmen zu erleichtern.

Mit freundlichem Gruß

(Dr.-Ing. F. Liedl)

Anlagen

Stellungnahme des BBN zum Entwurf eines Gesetzes zum Schutz der Natur LNatSchG Schreiben vom 10.12.2009

1. Grundsätzliche Anmerkungen

Der BBN begrüßt ausdrücklich die Absicht, rechtzeitig zum Inkrafttreten des Bundesnaturschutzgesetzes auch das Landesnaturschutzgesetz zu novellieren. Für diesen Kraftakt einen herzlichen Dank an das Ministerium und die Fraktionen.

Bedauerlich an den neuen Gesetzeswerken ist aber bereits auf den ersten Blick, daß die Regelungen von Bundes- und Landesrecht in der nun erforderlichen Gesamtschau kaum mehr lesbar und für alle Betroffenen schwerer verständlich denn je sind. Damit ist kein bürgerfreundlicher oder gar der Klarheit dienender Weg gefunden.

2. Inhaltliche Anmerkungen

Das Landesgesetz darf den Standard des Bundesgesetzes in dem abweichungsfreien Bereichen auf keinen Fall unterschreiten. Der intensive Diskussionsprozess hat auf Bundesebene bereits zu einem Minimalkonsens geführt, dessen weitere Ausdünnung fachlich falsch und dem Anspruch des Schutzgutes der BürgerInnen abträglich wäre.

Sehr wesentlich ist die nachvollziehbare und konsequente Ausgestaltung und Anwendung der Eingriffsregelung.

Die Gleichstellung von Ausgleich und Ersatz halten wir für fachlich falsch, da dies den lokalen Kahlschlag der Naturlandschaft durchaus fördern kann. Zudem muß fachlich zumindest das Ziel verfolgt werden, im Regelfall den Ausgleich in einem räumlichen Zusammenhang mit dem Eingriff vorzunehmen. Diesem Ziel läuft allerdings die Schaffung vergrößerter Raumeinheiten in der ÖkokontoVO streng entgegen. Wir halten dies nicht nur für fachlich falsch, sondern sind auch der Meinung, Daß eine vom Eingriff betroffene Bevölkerung zumindest vom Ausgleich auch etwas haben sollte. Dies wird sicher auch ein kommunalpolitisch wichtiges Thema.

Das LNatSchG baut auch neue und fachlich unnötige bürokratische Hürden auf. Da ist z.B. die vorrangige Prüfpflicht für vertragliche Vereinbarungen (§2(6)). Schließlich kann jeder, der eine Vereinbarung wünscht selbst einen prüffähigen Vorschlag vorlegen. Die pauschale Prüfpflicht bindet Kraft und verstärkt Bürokratie. Gleichfalls mangelt es an der Definition der „guten fachlichen Praxis“ (z.B. §3 (2)). Unnötige Auseinandersetzungen und ein Mehr an Bürokratie sind die unausweichliche Folge.

Regionalgruppe SH

Dr. Florian Liedl Landschaftsarchitekt

Dorfplatz 3, 24238 Selent

Fon 04384 / 939 Fax 04384 / 5974 – 17

mail@sh.bbn-online.de

Der Verzicht auf Landschaftsrahmenpläne, Günordnungspläne sowie die Unverbindlichkeit von Landschaftsplänen (§§5,6,7) nutzt der Sache nicht. In diesen wichtigen Planungsgrundlagen werden die naturschutzfachlichen Belange mit der erforderlichen Aussagekraft und Detailschärfe dargestellt. Und gerade diese konkrete Aussagekraft muß doch eigentlich von allen Beteiligten gewollt sein, um das Notwendige tun zu können! Das Land sollte somit auch eine konkrete Landschaftsplanverordnung mit Fortschreibungspflicht vorlegen.

Völlig kontraproduktiv sind auch die im Vergleich zu anderen Gesetzen extrem kurzen Fristen für die unteren Naturschutzbehörden, die das Gesetz hauptsächlich vollziehen werden. Eine Entscheidungsfrist von 3 Monaten (§11(2)) ist bestens geeignet, gewollte und fachlich ausgewogene Lösungen, die auch des Gespräches bedürfen zu hemmen.

Die Legalisierungsfrist von 6 Monaten (§ 11 (10)) ist hoch kontraproduktiv, verhindert im Einzelfall vernünftige Verhandlungen und setzt ausschließlich auf Bürokratie. Für die Fristen wären mindestens 4 Monate bzw. 2 Jahre fachlich angemessen und im Interesse der Beteiligten. Im Regelfall wird der Zeitbedarf nicht durch die behördliche Bearbeitung erzeugt, sondern durch die ernsthafte fachliche Auseinandersetzung mit den Wünschen und Vorstellungen des Antragstellers.

Eine wichtige Voraussetzung für richtige naturschutzfachliche Entscheidungen ist die Kenntnis des möglichst aktuellen Biotop- und Arteninventars unserer Landschaft. Die Aktualisierung dieser Kataster und Datengrundlagen darf daher nicht freizügig „bei Bedarf“ erfolgen (§21 (6)), sondern muß in einem fachlich begründeten engen Zeitraster durchgeführt und vorgegeben werden. Das Beispiel der völlig veralteten und oft fehlweisenden Biotopkartierung offenbart die Problematik deutlich. Mit einer entsprechenden Festlegung zur regelmäßigen Fortschreibung wird allen Beteiligten nachhaltig gedient.

Unsere vollständigen Anmerkungen ersehen Sie aus der beigefügten tabellarischen Übersicht.

Anlage: Tabelle (5 Seiten)

Stellungnahme der BBN Landesgruppe Schleswig-Holstein zur Neufassung Landesnaturschutzgesetz vom 3.12.2009 im Januar 2010

19.01.2010

Kap 1 - allgemeine Vorschriften

§	Gegenstand der Neuregelung auf Landesebene	Folgen für die Naturschutzpraxis in SH	Stellungnahme des BBN-SH
§ 1(2)	Verweis auf den besonderen Wert des privaten Eigentums und der sich daraus ergebenden Verantwortung für die Erreichung der in § 1 BNatSchG genannten Ziele	Mögliche Rechtsunsicherheit und Missverständlichkeit.	Der Absatz sollte entfallen, da diesbezüglich alles in höherrangigen Regelwerken der Bundesrepublik Deutschland (GG und BGB) geregelt ist.
§ 2(6)	Abweichend vom BNatSchG haben die Naturschutzbehörden bei Maßnahmen vorrangig zu prüfen, ob der Zweck mit angemessenem Aufwand auch durch vertragliche Vereinbarungen erreicht werden kann.	Wenn bei allen Naturschutzmaßnahmen die Fachbehörden erst eine Vorprüfung vornehmen und dokumentieren müssen und dies auch später bei Anzweiflungen begründet rechtfertigen sollen führt dies zu erheblichen und unnötigen Mehraufwendungen und Bürokratie. Vertragslösungen müssen auf Einhaltung überprüft und ggf. neu verhandelt werden um für den Naturschutz wichtige Langfristigkeit zu erlangen.	Es ist fachlich nicht erkennbar, weshalb abweichend zu anderen Bundesländern in SH Vertragslösungen Naturschutzmaßnahmen effektiver machen. Wer eine vertragliche Lösung wünscht, kann diese konkret vorschlagen Die Vorrangigkeit einer Pauschalprüfung ist zu streichen.
§ 3 (2)	Ermächtigung der obersten Naturschutzbehörde, Näheres durch Verordnung hinsichtlich guter fachlicher Praxis zu regeln.	Ohne nähere Festlegungen hinsichtlich der guten fachlichen Praxis herrscht Rechtsunsicherheit. Dies führt zu unnötigem Aufwand auf allen Seiten.	An Stelle einer Ermächtigung ist eine Verpflichtung zur Definition der guten fachlichen Praxis vorzusehen.

Kap. 2 Landschaftsplanung

§	Gegenstand der Neuregelung auf Landesebene	Folgen für die Naturschutzpraxis in SH	Stellungnahme des BBN-SH
§5 (1)	Abweichend vom Bundesrecht soll eine Konkretisierung der Ziele lediglich über das Landschaftsprogramm und Landschaftspläne unter Verzicht auf Landschaftsrahmenpläne und Grünordnungspläne erfolgen.	Rechtsunsicherheit Das Landschaftsprogramm SH ist hinsichtlich seiner Genauigkeit mit seinem Kartenwerk wie auch textlichen Erläuterungen für eine Praxis auf der Ebene der Regionalpläne ungeeignet. Daher wird derzeit in der Praxis mit den formal nicht mehr existierenden noch vorhandenen Landschaftsrahmenplänen weiter gearbeitet. Die örtlichen Landschaftspläne können die fehlenden Grünordnungspläne im Rahmen der konkreten Bauleitplanung in keiner Weise ersetzen. In der Praxis wird als Ersatzlösung daher weiter mit grünordnerischen Fachbeiträgen gearbeitet.	Landschaftsrahmenpläne und Grünordnungspläne müssen erhalten bleiben.
§ 5(2)	Ermächtigung der obersten Naturschutzbehörde, Näheres durch Verordnung hinsichtlich Landschaftsprogramm und Landschaftsplänen zu regeln.	Die bestehende Landschaftsplanverordnung ist abgelaufen und das zuständige Umweltministerium sieht bislang keine Notwendigkeit von der Ermächtigung für eine Verordnung Gebrauch zu machen.	An Stelle einer Ermächtigung sind eine Verpflichtung für eine Landschaftsplanverordnung, und konkrete Fortschreibungspflichten für Landschaftspläne vorzusehen.
§6 (1 und 2)	Verzicht auf Landschaftsrahmenpläne Landschaftsprogramm soll Anforderungen für Landesentwicklungsplan wie auch für Regionalpläne erfüllen.	Wie oben Rechtsunsicherheit – das derzeitige Landschaftsprogramm erfüllt die Anforderungen in keiner Weise und ein entsprechend ausführliches neues Landschaftsprogramm ist überhaupt nicht in Sicht.	Wie oben Keine Regelungslücken und Rechtsunsicherheit durch Verzicht auf nötige Detailschärfe erzeugen.
§7(1)	Landschaftspläne sollen den Verzicht auf Grünordnungspläne ersetzen	Wie oben Kann bei Bebauungsplänen nicht funktionieren, da es hier um konkrete Vorhaben in eng gefassten gemeindlichen Teilgebieten geht.	Wie oben

Kap. 3 Allgemeiner Schutz von Natur und Landschaft

§	Gegenstand der Neuregelung auf Landesebene	Folgen für die Naturschutzpraxis in SH	Stellungnahme des BBN-SH
zu § 9 (4)	Ersatzzahlungen für Ausgleich, die nicht innerhalb von zwei Jahren durch die UNB sinngemäß Verwendung gefunden haben, fallen an das Umweltministerium.	Ausgleichszahlungen können von den UNBs oft aufgrund komplizierter Verhandlungen und Planungsprozesse nicht immer innerhalb von 2 Jahren vollständig verwendet werden. Die Regelung hemmt fachlich gute und ausgewogene Lösungen vor Ort.	Der Zeitraum für die Verwendung der Ausgleichsgelder durch die UNBs sollte in Übereinstimmung mit den Empfehlungen des Landesrechnungshofes auf 3 Jahre festgesetzt werden. Auch die von der obersten Naturschutzbehörde vereinnahmten Ausgleichszahlungen sollten in Kreis / kreisfr. Stadt des Eingriffes (dort gleicher Naturraum) verwendet werden.
zu § 11 (5)	Die beantragten Eingriffe gelten als genehmigt und die damit verbundenen Entscheidungen und Maßnahmen gelten als getroffen, wenn die zuständige Naturschutzbehörde nicht innerhalb von 3 Monaten entschieden hat.	Angesichts der Personalknappheit bei den UNBs ist diese Frist zu knapp, legitimiert Vollzugsdefizite und führt zwangsläufig zu Ungleichbehandlung in der Sache. Auf wichtige Optimierungs- und Verhandlungsmöglichkeiten wird verzichtet. Das Eingehen auf die Wünsche des Antragstellers kostet Zeit.	Vergleichbare Regelungen existieren nicht in anderen Gesetzen und bieten keine fachlichen Vorteile. Eine Frist sollte nicht unter 4 Monaten liegen.
(10)	Befristung von Anordnungen der Naturschutzbehörde bei Eingriffen auf einen Zeitraum von 6 Monaten	Wie oben. Die enge Frist behindert zudem die häufig sinnvolle Verhandlung fachlich guter Problemlösungen.	Wie oben. Die Frist sollte auf 2 Jahre festgesetzt werden.

Kap. 4 Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft

§	Gegenstand der Neuregelung auf Landesebene	Folgen für die Naturschutzpraxis in SH	Stellungnahme des BBN-SH
§ 16	Im LNatSchG sollen die in § 27 BNatSchG formulierten Kriterien für eine überwiegende Naturschutzfunktion von Naturparks nicht gelten, stattdessen sind Zielsetzungen und Formulierungen für eine überwiegende naturnahe Erholungslandschaft dargelegt.	Naturparke werden in SH abweichend zum Bundesgebiet keine Flächenkategorie des Naturschutzes sondern vorrangig der Erholung und des Tourismusmarketing.	Fachliche Standards des BNatSchG müssen auch in SH Gültigkeit haben. Kein Aushöhlen des Bundesrechts.
§21 (4)	Entgegen dem BNatSchG mit einer Regelung dahingehend, dass in der Laufzeit vertraglicher Vereinbarungen und Programmen bei Biotopen eine Wiederaufnahme eine „land-, forst- und fischereiwirtschaftliche“ Nutzung zulässig ist, werden im LNatSchG „sonstige zulässige Nutzungen“ ermöglicht.	Die pauschale Aufweitung auf sonstige zulässige Nutzungen weicht die Regelung des BNatSchG deutlich auf und schafft unklare Definitionen für die Praxis.	Die Aufweitung der Regelung des BNatSchG hinsichtlich land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen auf sonstige zulässige Nutzungen ist fachlich nicht sinnvoll und zu unterlassen.
(6)	Die Aktualisierung der Registrierung gesetzlich geschützter Biotop soll bei Bedarf erfolgen.	Die registrierten gesetzlich geschützten Biotop sind nach 5 bis 10 Jahren aktualisierungsbedürftig. Andernfalls verursachen veraltete Biotopdaten in der praktischen Handhabung fachliche Unklarheit und Fehlentscheidungen.	An Stelle von einer Aktualisierung der Registrierung „bei Bedarf“ einen fachlich begründeten Zeitrahmen benennen.
§24 (1)	Die land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung im Rahmen der guten fachlichen Praxis soll in der Regel nicht als Verstoß gegen das Verbot einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebiets gelten.	Ohne genauere Definition kann hier ein Verstoß gegen europäisches Recht bei europäischen Vogelschutz- und FFH-Gebieten ermöglicht werden. Somit werden rechtliche Konflikte über eine pauschale Privilegierung vorprogrammiert.	Die konkreten Erhaltungsziele der jeweiligen Schutzgebiete setzen der guten fachlichen Praxis hier klar definierte Grenzen, die auch entsprechend im LNatSchG verdeutlicht sein sollten.

Kap. 6 – Erholung in Natur und Landschaft

§	Gegenstand der Neuregelung auf Landesebene	Folgen für die Naturschutzpraxis in SH	Stellungnahme des BBN-SH
§ 30	Betreten der freien Landschaft, Beschränkung auf Wege und Wegeränder	Fehlende Bürgerfreundlichkeit; Einschränkung von Naturerleben und Erholungspotenzial, S-H bleibt gegenüber anderen Bundesländern wie Bayern oder auch EU - Nachbarn zurück. SH lebt sehr stark vom Tourismus und wirbt mit seiner Landschaft. Wie soll man Feriengästen vermitteln, dass sie sich abseits der Wege hier grundsätzlich illegal bewegen.	Es wird dringend eine bundeseinheitliche Regelung angeregt. Zumindest sollten auch Feldraine zu betreten sein. Der allgemeine Grundsatz des BNatSchG darf in SH nicht grundsätzlich aufgehoben werden.

Kap. 8 - Eigentumsbindung

§ 50	Abweichung	Ein Vorkaufsrecht entsprechend der Regelungen des § 66 BNatSchG hat sich in vielen Fällen als fachlich sinnvoll und sachgerecht erwiesen. Das Vorkaufsrecht berücksichtigt auch umfassend den Anspruch des Eigentümers.	Das Vorkaufsrecht sollte im Landesrecht übernommen werden.
------	------------	---	--

Artikel 3: Änderung der Ökokontoverordnung

§8	Anlage 2: Festlegung der Raumeinheiten	Die Festlegung von nunmehr nur noch 4 Raumeinheiten ist fachlich nicht sachgerecht und berücksichtigt auch nicht die vom Eingriff betroffene Bevölkerung.	Es sollte grundsätzlich geregelt werden, dass Maßnahmen vorrangig in räumlichem Bezug und zumindest im Kreis / kreisfr. Stadt des Eingriffes umzusetzen sind.
----	--	---	---

BNatSchG

zu § 39 (5) Nr.2 BNatSchG	derzeit keine Regelung im LNatschG	Das Verbot ist bezüglich der Bäume sehr missverständlich formuliert und führt so zu erheblicher Unsicherheit.	Zwecks Aufklärung der Regelung ist im LNatSchG klar zu stellen: „Bäume, die außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder erwerbsgärtnerisch genutzten Flächen...“. Zudem sollte klärend auch die bisherige (§34 (6) Nr. 1) Formulierung „zu fällen, zu roden, auf den Stock zu setzen oder auf sonstige Weise zu beseitigen..“ aufgenommen werden.
---------------------------	------------------------------------	---	--